

Satzung

für die Musikschule Volmetal in Meinerzhagen

Vorbemerkung:

Der Verein zur Pflege der Musik Meinerzhagen e.V. hat im Jahre 1965 die Musikschule in Meinerzhagen gegründet. Diese Schule übernimmt die Stadt Meinerzhagen ab 01.07.1977 in ihre Trägerschaft. Der Verein zur Pflege der Musik Meinerzhagen e.V. wirkt an der weiteren Entwicklung der Schule in beratender Form mit.

Im Bewusstsein, die Tradition dieser Schule als einer Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, in der durch musikalische Grundausbildung, Ausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren und – in Ensemble und Ergänzungsfächern – das gemeinschaftliche Musizieren gepflegt wird, fortzusetzen, erlässt der Rat der Stadt Meinerzhagen nachfolgende

Satzung

für die Musikschule Volmetal in Meinerzhagen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV. NW. S. 304) hat der Rat der Stadt Meinerzhagen am 23.06.1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Meinerzhagen.
- (2) Das Gebiet der Stadt Meinerzhagen bildet einen Schulbezirk.
Die Einrichtung weiterer Schulbezirke ist möglich.
- (3) Die Schule hat die Aufgabe, durch lehrplanmäßigen Unterricht musikalische Kenntnisse zu vermitteln. Einzelheiten, wie Ausbildungsplan, Anmeldung, Entlassung und Schulbesuch regelt die Schulordnung. Diese erlässt der Stadtdirektor nach Anhörung des Kulturausschusses der Stadt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Musikschule dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils gültigen Fassung. Vergütungen für Dienstkräfte und Verwaltungsausgaben dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Vorschriften und der Zweckbestimmung der Musikschule gezahlt werden.
- (2) Etwaige Gewinne der Musikschule dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule; bei Auflösung der Musikschule erhält sie nur Ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

§ 3

Lehrpersonal

- (1) Die Musikschule wird von einem hauptamtlichen Schulleiter geleitet. Einzelheiten regelt die Schulordnung.
- (2) Der Unterricht wird durch hauptamtliche und nebenamtliche Lehrer erteilt. Über Anstellung und Eingruppierung und Entlassung nebenamtlicher Lehrer entscheidet der Stadtdirektor.
- (3) Der Schulleiter und die hauptamtlichen Lehrer müssen die staatliche Musikschulprüfung erfolgreich abgelegt haben. Ausnahmen können bei Vorliegen besonderer Qualifikationen zugelassen werden.

§ 4

Teilnehmer und Gebühren

- (1) An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
- (2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule richtet sich nach der Schulordnung.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung für die Musikschule Volmetal in Meinerzhagen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Meinerzhagen, 28. Juni 1977

Rövenstrunk
Bürgermeister